

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Grimma (Gebühren- und Benutzungsordnung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. S. 55, 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmung

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle aufgeführten sportlichen Übungsstätten im Eigentum der Stadt Grimma. Die Sportstätten dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und Sportverbände, die dem Kreissportbund angehören, der Durchführung sportlicher Veranstaltungen und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Oberbürgermeister kann Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Festveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und sonstigen Antragstellern genehmigen.

§ 2 Überlassung

(1) Die Sporteinrichtungen werden den Schulen und sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Belegungsplan für sportliche Zwecke überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres, für Nutzungszeiträume innerhalb des Schuljahres oder für einzelne Veranstaltungen. Die Anträge sind jährlich bis zum 30.06. an das Amt für Schulen, Soziales, Medien, Kultur und Sport der Stadt Grimma zu stellen.

(2) Anträge auf Überlassung außerhalb des Nutzungsplanes sollen spätestens zwei Wochen vorher beim Amt für Schulen, Soziales, Medien, Kultur und Sport (SMK) eingereicht werden. Art und Dauer der Benutzung sind anzugeben.

(3) Beginn und Ende der im Nutzungsvertrag und in der Genehmigung festgelegten Übungszeit sind einzuhalten.

(4) Dem Oberbürgermeister bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn Sonderveranstaltungen – maßnahmen stattfinden sollen,

- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- ein Missbrauch der Einrichtung zu erwarten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind.

(5) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn

- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,

- die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird,
- gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

(6) Verstoßen Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Gebühren- und Benutzungssatzung so kann ihnen oder den Vereinen die Berechtigung zur weiteren Benutzung der Hallen und Sportplätze entzogen werden.

§ 3 Pflichten der Nutzer

Die Sporteinrichtungen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Nutzung der Sporteinrichtungen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des Lehrers oder eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Diese verantwortliche Person ist dem Amt für Schulen, Soziales, Medien, Kultur und Sport zu benennen. Die Nutzer verpflichten sich, zur Minimierung der Betriebskosten beizutragen. Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Sportlehrer bzw. dem Übungsleiter genutzt werden. Die Sportgeräte sind nach Beendigung der Nutzung wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. Beschädigungen oder Mängel sind sofort zu melden. Dazu erfolgt die Eintragung im Hallenbuch bzw. die umgehende Mitteilung an den Hausmeister. Für die Beschädigung haftet der Verursacher. Das Aufbewahren vereinseigener Materialien in den Sporteinrichtungen ist nur mit Genehmigung des Amtes für Schulen, Soziales, Medien, Kultur und Sport gestattet. Die Nutzung der Sporthallen ist in der Regel in den Weihnachts- und Sommerferien und an gesetzlichen Feiertagen nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt o.g. Amt in Verbindung mit den Einrichtungen. Die Belegung der Muldenhalle erfolgt in den Weihnachts- und Sommerferien nach einem gesonderten Plan. Weiterführende Pflichten der Nutzer sind aus den jeweiligen Hallenordnungen zu entnehmen.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Für die städtischen Sportanlagen und deren Benutzung werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 2 (5) werden im Rahmen der Gebührenpflichten anteilig bereinigt.

(2) Erzielt ein Verein durch die Nutzung der Sportstätten selbst Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder), so stehen diese dem jeweiligen Verein zu. Übersteigen die Einnahmen pro Veranstaltung jedoch den Betrag von 1.000 Euro so erhält abweichend von Satz 1 die Große Kreisstadt Grimma davon ein Viertel des Gesamtbetrages. Zur Abrechnung und Nachweisführung hierzu hat der jeweilige Verein die unter Abs. 2 genannten Einnahmen vier Wochen nach Ablauf jeden Quartals dem Amt für Schulen, Kultur, Soziales, Medien und Sport nachzuweisen.

(3) Die unter Abs. (1) und Abs. (2) angeführten Gebührenpflichten bestehen nebeneinander und schließen einander nicht aus.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem gültigen Gebührentarif entsprechend Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Für Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 6 Gebührenfreiheit bzw. Ermäßigung

Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenfrei für

- Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Grimma befinden,
- Kindertageseinrichtungen der Stadt Grimma
- reine Kinder- und Jugendgruppen
(Jugendliche bis 18 Jahre) gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Grimma
- organisierte Jugendgruppen der Jugendeinrichtungen der Stadt Grimma
- Mannschaften, die sich im Spielbetrieb ab Landesliga befinden,
- Punktspiele und Wettkämpfe der Schulen und der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Grimma.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen für gemeinnützige Vereine und Sportorganisationen durch das Amt für Schulen, Soziales, Medien, Kultur und Sport eine Gebührenbefreiung bzw. Gebührenreduzierung bestätigt werden. Eine Gebührenbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten übergeben. Für Dauernutzer (Schuljahresplanung) besteht folgende Fälligkeit: Die Entrichtung der Gebühr lt. Bescheid erfolgt bis zum 30.11. des laufenden Haushaltjahres. Die Gebühren für die kurzfristige Nutzung von Sportstätten sind bis spätestens 14 Tage nach dem Nutzungstermin zu entrichten. Gebührenschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 8 Werbung und sonstige Leistungen

(1) In den Sportanlagen, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen

- die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
- das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
- das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
- die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen

der Genehmigung der Stadtverwaltung Grimma. Zuständig hierfür ist das Amt für Schulen, Soziales, Medien, Kultur und Sport. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.

(2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sportanlagen gilt die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 9 Haftung

Die Stadt Grimma haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporteinrichtungen entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer. Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sporteinrichtungen gegen ihn oder die Stadt gemacht werden.

§ 10 Überlassungsverträge

Die Stadt Grimma kann Sportanlagen Dritten durch Verträge befristet oder unbefristet zu selbständiger und eigenverantwortlicher Betriebsführung und Nutzung überlassen. Die Betriebsführung und Nutzung in diesem Sinne schließt dabei insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung sowie zur Verkehrssicherung ein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft, damit wird die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 14.12.2001 aufgehoben.

Grimma, den 23.12.2009

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Gebühren für Sportstätten

Sportstätten	Pro Stunde
Sporthalle Wallgraben	8,00 Euro
Spiegelsaal Wallgraben	3,00 Euro
Vereinsraum Wallgraben	3,00 Euro
Sporthalle Hohnstädt	4,00 Euro
Sporthalle Grimma-West – Grundschule „Bücherwurm“ Euro	10,00 Euro halbiert 7,00
Sporthalle Grimma-Süd - Grundschule Wilhelm Ostwald	7,00 Euro
Sporthalle St. Augustin	7,00 Euro
Seume-Turnhalle	10,00 Euro
Muldenthalhalle	12,00 Euro
viertel	4,00 Euro
halbiert	8,00 Euro

Stadion der Freundschaft

Rasenplatz	9,50 Euro
Leichtathletik-Anlagen	12,00 Euro
Kleinfeld	4,00 Euro
Kleinfeld mit Flutlicht	6,00 Euro
Kleinfeld für Fremdvereine	15,00 Euro
Kleinfeld für Fremdvereine mit Flutlicht	20,00 Euro

Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion

Kunstrasenplatz	9,50 Euro	
Kunstrasenplatz mit Flutlicht	11,50 Euro	
Kunstrasenplatz für Fremdvereine	35,00 Euro	
Kunstrasenplatz für Fremdvereine und Flutlicht		50,00 Euro

Sportplatz Seume-Park

ohne Flutlicht	7,00 Euro
mit Flutlicht	9,00 Euro

Kegelbahn Hohnstädt	4,00 Euro
Willi-Schmidt-Sportplatz	6,50 Euro
Sportplatz Grimma-Süd	3,00 Euro

Kunstrasenplatz Hohnstädt

Kunstrasen mit Flutlicht	6,00 Euro
Kunstrasen ohne Flutlicht	4,00 Euro
Kunstrasenplatz f. Fremdvereine	15,00 Euro
Kunstrasenplatz f. Fremdvereine mit Flutlicht	20,00 Euro

Jahrespauschalen

Laufgruppen Erwachsene 50,00 Euro

Auswärtige gemeinnützige Vereine zahlen die doppelte Gebühr. Bei Nutzung durch Privatpersonen wird die vierfache Gebühr berechnet.